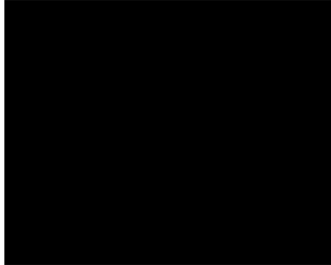




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



ragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.07.2020


GESCHÄFTSZ. 25-721/003 II#0354

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre bitte um Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „Neuregelung für Abgabepreise in der Apotheke“ [#182402] beim GKV-Spitzenverband**

HIER Stellungnahme des GKV-Spitzenverbands

BEZUG Ihre E-Mail vom 26. Mai 2020

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer Anfrage an den GKV-Spitzenverband hatten Sie unter Bezug auf die Neuregelung für Abgabepreise in der Apotheke gefragt: „Wie lauten die Ergebnisse - wie ist der Stand der Dinge“ und um „Veröffentlichung der Protokolle der vergangenen Beratungen“ gebeten.

I.

Der GKV-Spitzenverband hat auf meine Bitte hin Stellung zum Umgang mit Ihrer o.g. Anfrage genommen. Dabei hat der GKV-Spitzenverband ausgeführt, dass Ihre Anfrage vom 11. März 2020 über die Presseabteilung mit dem Hinweis beantwortet worden sei, dass die Verhandlungen nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten und die Schiedsstelle angerufen worden sei. Darüber hinaus hat der GKV-Spitzenverband mitgeteilt, dass die Vertragspartner Mitte März trotz Anrufung der Schiedsstelle erneut verhandelt und nunmehr eine Einigung zu den Abgabepreisen für Cannabisrezepturen erzielt hätten (11. Ergänzungsvereinbarung zur Hilfstaxe). Der Schiedsantrag sei daraufhin zurückgenommen worden. Eine Schiedsstellensitzung habe nicht stattgefunden; Schiedsstellenprotokolle liegen somit nicht vor. Die o.g. Verhandlungen zwischen dem DAV und dem GKV-Spitzenverband seien ebenfalls nicht offiziell protokolliert worden.



Der GKV-Spitzenverband verweist darauf, dass er zum 1. April 2020 auf seiner Internetseite die 11. Ergänzungsvereinbarung zur Hilfstaxe und eine neue Anlage 10 mit den Preisbestimmungen zu Cannabis veröffentlicht habe. Diese seien rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten. Die Preisbestimmungen seien in der einschlägigen Fachpresse entsprechend kommuniziert worden und seitdem zusammen mit Berechnungsbeispielen auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands frei zugänglich verfügbar: <https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/rahmenvertraege/rahmenvertraege.jsp>.

II.

Der GKV-Spitzenverband ist eine durch Bundesgesetz (§ 217a Abs. 1 und 2 SGB V) gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der GKV-Spitzenverband wird daher in Rechtsprechung und Literatur als nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder 2 IFG grundsätzlich auskunftspflichtig nach dem IFG angesehen (vgl. VG Berlin v. 11.04.2013 – 2 K 145.11 – juris, Rn. 80; Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, Rn 164), sofern die weiteren Voraussetzungen des Informationszuganges vorliegen.

Zu diesen weiteren Voraussetzungen gehört zunächst, dass die begehrten amtlichen Informationen bei der auf Informationszugang in Anspruch genommenen Stelle auch vorliegen.

- Den Ausführungen des GKV-Spitzenverbands entnehme ich, dass zum Zeitpunkt Ihres Antrags offenbar keine aktenmäßigen Informationen – insbesondere keine „Protokolle“ und „Ergebnisse“ – vorhanden waren, die man hätte herausgeben können. Rechtsprechung und Lehre verstehen den Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG als grundsätzlich begrenzt auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen (vgl. BVerwG v. 27.11.2014 – 7 C 20/12, Rn. 37; Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f.). Gegen dieses Verständnis des Informationsfreiheitsgesetzes ist auch verfassungsrechtlich nichts einzuwenden, wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat (vgl. BVerfG 20.06.2017 – 1 BvR 1978/13, Rn. 23).
- Nach Vorliegen von Ergebnissen, hat der GKV-Spitzenverband diese auf seiner Homepage veröffentlicht. Aus § 9 Abs. 3 IFG folgt, dass Antragsteller auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden können. Die Information auf der GKV-Homepage ist in diesem Sinne allgemein zugänglich.
- Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht des § 9 Abs. 2 IFG, wann die Informationen voraussichtlich zugänglich werden, liegt nach den Ausführungen des GKV-Spitzenverbandes nicht vor. Denn auch wenn die Antwort durch die Presseabtei-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

lung des GKV-Spitzenverbands am 11. März 2020 als Ablehnung des Antrags zu werten wäre, ist man dort offenbar noch von einer Durchführung des Schiedsstellenverfahrens ausgegangen, wovon man Sie gemäß der Stellungnahme auch informiert habe.

III.

Allerdings bedauere ich, dass der GKV-Spitzenverband Sie offenbar nicht nachträglich darauf hingewiesen hat, dass die von Ihnen gewünschten Informationen zum Teil (d.h. die Ergebnisse der Verhandlungen) bereits kurz nach Ihrem Antrag vorlagen und veröffentlicht wurden. Ich werde beim GKV-Spitzenverband informell ein entsprechendes bürgerfreundliches Verhalten anregen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.